

# **Herausgefordert! Hinausbefördert? Fachtagung in Weimar am 04.05.07 nach zwei Jahren Hartz-Gesetzgebung**

## **Kurz-Protokoll der Diskussion im Forum I**

### **Thema: Auswirkungen der Hartz-Gesetzgebung auf die Hilfen in Wohnungsnotfällen: Prävention, Unterkunfts- und Heizkosten, Mietobergrenzen, Sanktionen**

Zunächst wurden den Teilnehmer/innen des Forums die Ergebnisse der Blitzumfrage der BAG-W zu diesem Thema vorgestellt. Da diese an anderer Stelle wiedergegeben werden, verzichte ich hier auf eine zusammenfassende Darstellung.

Anschließend beschäftigte sich das Forum mit Beispielen aus der Praxis und zwar jeweils zu den Themen Prävention, Unterkunfts- und Heizkosten, Mietobergrenzen, Sanktionen.

## **1. Prävention**

**Fachstellen arbeiten unter erschwerten Bedingungen:** Hier wurde ähnlich wie bei den Ergebnissen der Blitzumfrage - von 90 Rückmeldungen haben nur 7 angegeben, dass es eine gute oder geregelte Zusammenarbeit zwischen der Wohnungslosenhilfe und der ARGE gibt - deutlich, dass nur an wenigen Standorten Kooperationen zwischen Wohnungslosenhilfe und ARGE entstanden sind. Vorhandene Fachstellen können meist nur unter Regie der Kommunen, bzw. Optionskommunen, ihre Arbeit fortsetzen, sie werden häufig in Frage gestellt bzw. sind großem finanziellem Druck bei Mietschuldenübernahmen ausgesetzt.

Präventive Aufgaben zur Verhinderung von Wohnungsverlusten in Fachstellen können wie etwa in Leipzig, Essen und Stuttgart nur erfolgreich durchgeführt werden, weil ihre Trägerschaft in den jeweiligen Kommunen verblieben ist. Andere Standorte berichteten über eine Zerschlagung der Fachstellenarbeit, weil Teilaufgaben, nämlich die Mietschuldenübernahmen sowie Übernahmen für Anmietungskosten jetzt durch die jeweiligen ARGEN übernommen werden.

An wenigen Standorten, z.B. in Pinneberg, Duisburg und Hannover entstehen gerade Modelle der Zusammenarbeit zwischen ARGEN, Kommunen und der Wohnungslosenhilfe oder sind bereits entstanden. In Pinneberg ist ein Leitfaden zur Zusammenarbeit erstellt worden, der für alle Beteiligten bindenden Charakter hat. In Duisburg war bisher das Sozialamt in die Beratungsstelle integriert, jetzt die ARGE, in Hannover arbeitet die Stadtverwaltung an einer Kooperationsstruktur mit der ARGE. Zusammenfassend: Deutlich wurde, dass eine effektive Prävention im Sinne der bewährten Fachstellenarbeit fast nur in Optionskreisen erfolgreich ist, und dort wo größere Städte zuvor Fachstellen unterhalten haben und diese in Eigenregie weiterführen. In weinigen Fällen konnten Freie Träger der Wohnungslosenhilfe bewährte Kooperationen mit Kommunen auf die ARGEN übertragen.

**Empfehlung des Deutschen Vereins ist nicht umsetzungsfähig:** Eine Diskussion des Forums zur Empfehlung des Deutschen Vereins, sämtliche Aufgaben der Fachstellen auf die ARGEN zu übertragen, ergab, dass alle Teilnehmer/innen dieses als sehr problematisch bis unmöglich ansahen, da z.B. die Aufgaben der Wohnungsvermittlungsstellen sowie der ordnungsrechtlichen Unterbringungen hoheitliche Aufgaben der Kommunen sind und nicht auf die neuen Leistungszentren übertragen werden können. Zudem wurde angemerkt, dass Verhinderung von Wohnungsverlusten nicht nur eine wirtschaftliche, vielmehr auch eine sehr soziale Aufgabe darstellt an der sich kommunales Engagement in Sozial- und

Wohnungspolitik wieder findet, dieses sich jedoch mit den Zielen des SGB II kaum vereinbaren lässt.

## 2. Kosten der Unterkunft und Mietobergrenzen

Der Umgang mit Mietobergrenzen bei Unterkunftskosten variiert nicht zuletzt auf Grund fehlender bundesgesetzlicher Regelungen unter den Kommunen stark. In den meisten Kommunen wurden die unter dem alten BSHG geltenden Regelungen übernommen.

**Mietschuldenrisiko steigt:** Aus allen Standorten wurde berichtet, dass zu wenig angemessener Wohnraum zur Verfügung steht. Die MOG's (Mietobergrenzen) sind vielerorts zu niedrig angesetzt. Insbesondere wurde der Mangel an kleinen preiswerten Wohnungen aus allen Standorten angemerkt.

Von allen Teilnehmer/innen wurde berichtet, dass unangemessene Mieten oft durch die SGB II- Bezieher/innen selbst ausgeglichen werden (über Eigenleistungen aus dem Regelsatz) und dass diese Praxis ein großes Potential an Mietschuldenrisiken birgt. Insgesamt wurde die Quantität der unangemessen wohnenden Bedarfsgemeinschaften bei den damaligen Planungen zum SGB II unterschätzt. Der Bund ging von 100.000 betroffenen Fällen aus, zum Zeitpunkt unserer Fachtagung waren hingegen 12,7%, also 500.000 Bedarfsgemeinschaften davon betroffen, dass die Unterkunftskosten nicht in voller Höhe übernommen wurden.

Härtefallregelungen werden häufig nur für alte Menschen, Behinderte oder Familien angewendet.

**Segregation versus stadtteilbezogene MOG's:** Zugleich führen pauschal festgelegte MOG's dazu, dass es vielerorts zu Segregationen kommt, arbeitslose Haushalte auf ohnehin schon belastete Stadtteile zurückgreifen müssen. Ein differenziertes System im Umgang mit Mietobergrenzen, beispielsweise die Festlegung von MOG's für einzelne Stadtteile würde hingegen Segregationstendenzen entgegenwirken.

**Einmischung erforderlich:** An einigen Standorten gibt es bereits Einmischungsbemühungen in die Festlegung der MOG's, hauptsächlich durch die Kommunen. An einem Standort ist durch Intervention der Wohnungslosenhilfe bereits erreicht worden, dass MOG's nicht für Wohnungsnotfälle gelten.

**Praxis der Rückzahlungen von Mietkautionsdarlehen:** Innerhalb des Forums nahm anschließend die Frage des Umgangs der Leistungszentren mit Rückzahlungsanforderungen für Mietkautionen großen Raum ein. Aus nahezu allen Standorten wurde berichtet, dass entgegen bundesgesetzlicher Vorgaben die meisten ARGEN, bzw. Leistungszentren Beträge für Rückzahlungen für gewährte Darlehen für Mietkautionen bereits mit der nächst folgenden Regelleistung einbehalten. Dieses Vorgehen ist nicht nur ungesetzlich, der Gesetzgeber erwartet die Rückzahlung erst nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit, sondern führt häufig dazu, dass Leistungsempfänger/innen über lange Zeiträume auf einen Teil ihrer Leistungen verzichten müssen.

**Ausschlusskriterien aus dem Wohnungsmarkt verschärfen sich:** Arbeitslosigkeit war auch vor Inkrafttreten des SGB II ein Ausschlusskriterium für den Wohnungsmarkt. Dieses hat sich mit den Hartz-Gesetzen jedoch deutlich verschärft.

Die Gründe hierfür werden in der negativen Medien-Berichterstattung über die sog. „Hartz IV-Empfänger“, im Fehlen von verbindlichen Ansprechpartnern für Vermieter in den Leistungszentren und in der verschärften Sanktionspraxis, die bis zur Einstellung von Unterkunftszahlungen reicht, gesehen.

### **3. Sanktionen**

Das Forum stellte fest, dass der Umgang mit Sanktionen deutlich restriktiver wurde, insbesondere in der Gruppe der unter 25-jährigen. Bei Sanktionen wegen Meldeversäumnissen gelte kaum Ermessen. Insbesondere werden nur an wenigen Standorten soziale Schwierigkeiten bei der Verhängung von Sanktionen berücksichtigt, auch dann nicht, wenn Klienten der Wohnungslosenhilfe betroffen sind, die gem. § 67 ff SGB XII durch die Wohnungslosenhilfe betreut oder beraten werden, obwohl die Abwendung von Sanktionen mit der Begründung vorhandener sozialer Schwierigkeiten möglich ist.

Völlig unklar ist an den meisten Standorten, wie die Leistungszentren mit Entscheidungen zur Übernahme von Mietschulden umgehen werden, die wegen Sperrzeiten im Sanktionsfall entstanden sind.

Susanne Epskamp  
Pinneberg, den 23.07.07